

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 15/2012 –

22.06.2012

Rechtsschutzbedürfnis gegen die Weiterleitung des Rehabilitationsantrags

Anmerkung zu SG Fulda, Gerichtsbescheid v. 02.01.2012 – S 1 R 151/09

Von Dr. Peter Ulrich, Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Halle

I. Thesen

- 1. Weder der zweitangegangene Rehabilitationsträger noch der Leistungsbe-rechtigte sind gegen die Weiterlei-tung des Rehabilitationsantrags wi-derpruchs- und klagebefugt.**
- 2. Auch aus Sicht des Leistungsberechtigten besteht an einer Widerspruchs- und Klagebefugnis kein Bedürfnis, da ihm durch die Weiterleitung kein ma-terieller Rechtsverlust droht.**

II. Wesentliche Aussagen der Entschei-dung

- 1. Bei der Weiterleitung des Rehabilita-tionsantrags nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX handelt es sich um eine in-nerbehördliche Verfahrenshandlung, die grundsätzlich nicht isoliert an-fechtbar ist.**
- 2. Für eine Klage gegen die Weiterlei-tung fehlt das Rechtsschutzbedürf-nis; sie ist unzulässig.**

III. Der Fall

Der klagende Versicherte begehrte vom Rentenversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form bestimmter Hörgeräte. Dieser leitete den Antrag zehn Tage später an die Krankenkasse des Versicherten weiter mit der Begründung, dass bei diesem die Verständnismerte in einem Bereich lägen, die eine Ausstattung mit höherwertigen Hörhilfen in allen Lebenslagen (sowohl für den privaten als auch beruflichen Bereich) nahe legten. Zwei Wochen nach dieser Information erhob der Versicherte unter Bezugnahme hierauf „Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages“. Der Rentenversicherungsträger wies den Widerspruch zurück und führte aus, dass mit der Weiterleitung des Antrags nicht über den Anspruch auf Hörgeräteversorgung entschieden worden sei. Gegen die ablehnende Entscheidung der Krankenkasse erhob der Versicherte keinen Widerspruch. Zur Begründung seiner gegen den Rentenversicherungsträger gerichteten Klage trug er vor, die Hörgeräte seien für seine berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich. Von der Krankenkasse werde

nur ein bestimmter Anteil (Festbetrag) erstattet, weshalb der den Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt habe. Das Sozialgericht (SG) Fulda hat die Klage abgewiesen.

IV. Die Entscheidung

Dem Versicherten fehlt für eine **Klage gegen die Weiterleitung** seines Antrags an die Krankenkasse das Rechtsschutzbedürfnis, sodass sie **unzulässig** ist. Das ergibt sich aus der Systematik des § 14 SGB IX.

Werden Rehabilitationsleistungen beantragt, hat der Rehabilitationsträger – hier der Träger der Rentenversicherung – gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX **innerhalb von zwei Wochen** nach Eingang des Antrags bei ihm **festzustellen**, ob nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen seine **Zuständigkeit** gegeben ist. **Verneint er das, leitet er den Antrag** nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX **unverzüglich** an den seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger **weiter**. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Leistungsbedarf gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX unverzüglich fest. Im Falle der Nichtweiterleitung des Antrags ist demnach der erstangegangene Rehabilitationsträger zuständig. Wird der **Antrag** dagegen **weitergeleitet**, ist der **(zweitangegangene) Rehabilitationsträger**, dem der Antrag zugeleitet wurde, im Verhältnis zum behinderten Menschen **endgültig zuständig** (geworden); er hat den Rehabilitationsbedarf festzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Ein **(nochmaliges) Weiterleitungsrecht besteht** für ihn selbst dann **nicht**, wenn er nach den Leistungsgesetzen „eigentlich“ nicht zuständig ist. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX – die hier nicht gegeben sind – kann sich hiervon eine Ausnahme erge-

ben¹.

Mit der **Antragsweiterleitung** wird keine (sachliche) Entscheidung über den Anspruch auf Rehabilitationsleistungen getroffen. Vielmehr handelt es sich um ein **Verwaltungsinternum**².

Dass eine **behördliche Verfahrenshandlung** grundsätzlich **nicht isoliert anfechtbar** ist, entspricht auch im sozialgerichtlichen Verfahren einem anerkannten Rechtsgrundsatz, wenngleich im Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine dem § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechende Vorschrift fehlt³. Denn auch hier besteht ein Interesse daran, den Abschluss von Verwaltungsverfahren nicht durch die isolierte Anfechtung einzelner Verfahrenshandlungen zu verzögern oder zu erschweren. Im Übrigen **entstehen** dem Versicherten hierdurch **keine irreparablen Nachteile**. Die Vorschrift des **§ 14 SGB IX zielt darauf ab**, im Interesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen **durch rasche und dauerhafte Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten (Sozialrechts-) Systems entgegenzuwirken**. So wie es diesem Zweck zuwider liefe, für das Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten neben der Zuständigkeit eines Trägers nach § 14 SGB IX eine Zuständigkeit des nach den Leistungsgesetzen „eigentlich“ verpflichteten Trägers für möglich zu halten⁴, würde dieses Ziel durch ein auf Seiten des Leistungsberechtigten anerkanntes Rechtsschutzbedürfnis auf gerichtliche Überprüfung der Weiterleitung seines Antrags gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX vereitelt.

Auch wenn das Anliegen des Versicherten in der Sache als auf die Verurteilung des Ren-

¹ Vgl. BSG, Urt. v. 20.10.2009 – B 5 R 5/07 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 8 = NJW 2010, 2236.

² Zabre, SGB 2005, 566 (569); Ulrich, SGB 2008, 452 (455) jeweils m. w. N.

³ BSG, Urt. v. 10.12.1992 – 11 RAr 71/91 – BB 1993, 1443; Urt. v. 14.12.1988 – 9/4b RV 55/86 – Breithaupt 1989, 780 jeweils m. w. N.

⁴ BSG, Urt. v. 20.10.2009, a. a. O.

tenversicherungsträgers zur Versorgung mit den begehrten Hörgeräten gerichtet ausgelegt würde, hätte die Klage keinen Erfolg. Denn nach dem zuvor dargestellten Regelungsgehalt des § 14 SGB IX ist nach Weiterleitung des Antrags nicht der Träger der Rentenversicherung, sondern die Krankenkasse (zuständiger) Rehabilitationsträger. Dem Rentenversicherungsträger fehlt die Passivlegitimation, er kann nicht beklagt werden. Die Krankenkasse kann wegen ihres bestandskräftigen Bescheides⁵ auch nicht nach § 75 Abs. 5 SGG verurteilt werden⁶, sodass ihre Beiladung von vornherein unterbleiben konnte.

V. Würdigung/Kritik

Die vom SG Fulda aus der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des § 14 SGB IX hergeleitete Kernaussage lautet: Für eine Klage gegen die Weiterleitung eines Rehabilitationsantrags existiert kein Rechtsschutzbedürfnis. Dogmatisch lässt sie sich auf den auch im SGG geltenden Grundsatz zurückführen, dass behördliche Verfahrenshandlungen nicht isoliert anfechtbar sind⁷. Dahinter steht der Gedanke zu verhindern, noch anhängige Verwaltungsverfahren zu verzögern und Gerichte mit Streiffällen zu befasen, obschon das Verfahren noch gar nicht abgeschlossen und noch völlig offen ist, ob der Betroffene durch das Verfahrensergebnis in der Sache überhaupt beschwert wird. Interessant ist die vorstehende Entscheidung gerade deshalb, weil sich in ihr – soweit ersichtlich – zum ersten Mal ein Gericht zur Rechtsnatur der Weiterleitung eines Rehabilitationsantrags und den damit verbundenen

Folgen verhält. Die hierzu gegebene gerichtliche Antwort überzeugt.

Vereinzelt wird im Schrifttum (noch) angenommen, die Weiterleitung sei (ausgenommen der Fälle von Amts wegen zu erbringender Leistungen – § 14 Abs. 3 SGB IX) im Verhältnis zum Leistungsberechtigten deshalb ein Verwaltungsakt, weil in der Erklärung der Unzuständigkeit die Ablehnung der Leistungspflicht liege, was Außenwirkung habe. Widerspruch und Klage seien auch sachlich gerechtfertigt, da nach den jeweiligen Gesetzen gegebenenfalls strengere Voraussetzungen zu erfüllen seien bzw. unterschiedliche Leistungsumfänge bestünden. Gegenüber dem Rehabilitationsträger, an den weitergeleitet worden ist, liege mangels unmittelbarer Außenwirkung im Sinne von § 31 Satz 1 SGB X dagegen kein Verwaltungsakt vor. Jedenfalls könne diesem wegen der damit einhergehenden aufschiebenden Wirkung (§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG) kein Widerspruchs- und Klagerecht zustehen. Ansonsten werde die von § 14 SGB IX intendierte Beschleunigungsfunktion ausgehebelt⁸.

Dem ist zu widersprechen. **Weder** ist der **zweitangegangene Rehabilitationsträger noch der Leistungsberechtigte gegenüber der Weiterleitung widerspruchs- und klagbefugt. Hierfür besteht auch** für letzteren **kein Bedürfnis**, zumal auch insoweit das Argument des Leerlaufens der allein zugunsten des Leistungsberechtigten bestehenden Schutzfunktion des § 14 SGB IX zum Tragen käme, wie das SG zutreffend betont hat.

Die **Weiterleitung ist kein Verwaltungsakt**, sondern die schlichte interne Abgabe des Vorgangs an die (im Idealfall materiellrechtlich) zuständige Stelle, an die im Einzelfall verbindliche Rechtsfolgen geknüpft sind⁹. Dieser Verfahrenshandlung fehlt sowohl die

⁵ §§ 77, 78, 83 SGG.

⁶ Vgl. BSG, Urt. v. 13.08.1981 – 11 RA 56/80 – SozR 1500 § 75 Nr. 38.

⁷ U. a. BSG, Urt. v. 24.11.2004 – B 3 KR 16/03 – SozR 4-2500 § 36 Nr. 1; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 54 Rn. 8e.

⁸ Stevens-Bartol in: FKS-SGB IX, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 26 ff; Knittel, SGB IX, 5. Aufl. 2011, § 14 Rn. 66 f.

⁹ So richtig Welti in: HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rn. 31.

Außenwirkung als auch der Regelungscharakter im Sinne von § 31 Satz 1 SGB X. Im Verhältnis der Rehabilitationsträger untereinander liegt schon kein für die Verwaltungsaktqualität prägendes Über- und Unterordnungsverhältnis vor; überdies besteht insoweit keine Regelungsmacht. Der erstangegangene Träger trifft durch die Weiterleitung keine Feststellung über die Zuständigkeit des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers und auch keine bindungsfähige Entscheidung über die eigene Zuständigkeit. Der zweitangegangene Rehabilitationsträger wird nicht wegen der Regelungsabsicht des abgebenden Trägers, sondern nur deshalb verpflichtet, weil dies die Folge des § 14 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist. Gegenüber dem Leistungsberechtigten liegt kein Verwaltungsakt vor, weil die Weiterleitung nach dem Willen des erstangegangenen Trägers schon nicht auf die Bewirkung von Rechtsfolgen gerichtet ist. Damit fehlt die für eine Regelung wesentliche Finalität. Zudem ist keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gegeben. **Rechtswirkungen für den Leistungsberechtigten** ergeben sich nicht durch die Weiterleitung als solche, sondern **erst durch** die

ihm gegenüber zu treffende **Sachentscheidung des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers, der** nach einhelliger Auffassung **alle** in der jeweiligen Bedarfssituation in Betracht kommenden **materiellen Leistungsrechte**, gleichviel aus welchem Buch des SGB sie entstammen, **anzuwenden hat**¹⁰. Eben deshalb verfängt auch die für ein Rechtsschutzbedürfnis angeführte Begründung nicht¹¹.

Schließlich ist die vorstehende Entscheidung auch ansonsten stimmig. In der Sache konnte gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht entschieden werden, da er nicht passiv legitimiert war. Für eine Beiladung der Krankenkasse bestand kein Raum, weil ihrer Verurteilung zur Gewährung der begehrten Hilfsmittel die Bestandskraft des Ablehnungsbescheides entgegen stand. Will der Versicherte eine gerichtliche Sachprüfung erreichen, müsste er sich nach der Rechtsprechung für eine Überprüfung der Entscheidung im Wege des § 44 SGB X an seine Krankenkasse wenden¹².

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

¹⁰ Siehe statt aller BSG, Urt. v. 20.04.2010 – B 1/3 KR 6/09 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 12.

¹¹ Ebenso Welti in: HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rn. 31. Siehe zu den sich im Rahmen der Hörgeräteversorgung ergebenden materiellrechtlichen Fragen Weber, NZS 2012, 331 ff.

¹² Vgl. BSG, Urt. v. 21.08.2008 – B 13 R 33/07 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 7; kritisch hierzu Welti, Forum A Nr. 6/2009.